

ABREDEVERSICHERUNG

ALLGEMEINE VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN (AVB) ZUR ORDENTLICHEN ABREDE- VERSICHERUNG GEMÄSS UVG UND ZUR ERWEITERTEN ABREDEVERSICHERUNG NACH VVG.

Ausgabe 2017

INHALTSVERZEICHNIS.

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen3

Art. 1 Gemeinsame Bestimmungen	3
Art. 2 Gesetzliche Grundlage obligatorische Abredeversicherung	3
Art. 3 Gesetzliche Grundlage erweiterte Abredeversicherung	3
Art. 4 Versicherungsträgerin.....	3
Art. 5 Wer kann die Abredeversicherung abschliessen?	3
Art. 6 Wie wird die Abredeversicherung abgeschlossen?.....	3
Art. 7 Versicherungsumfang.....	3
Art. 8 Wann muss die Abredeversicherung abgeschlossen werden?	4
Art. 9 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes....	4
Art. 10 Wann ruht die Abredeversicherung?	4
Art. 11 Vorzeitige Beendigung und Kündigung der Abredeversicherung.....	4
Art. 12 Einschluss der Unfalldeckung bei der Krankenpflegeversicherung.....	4
Art. 13 Ungültigkeit der Abredeversicherung	4
Art. 14 Berechtigung zur Prüfung der erfassten Angaben.....	4
Art. 15 Vorgehen beim Vorliegen eines Nichtberufsunfalles	4
Art. 16 Umgang mit Daten.....	5

II. Besondere Bestimmungen für die ordentliche Abredeversicherung gemäss UVG 5

Art. 17 Dauer der ordentlichen Abredeversicherung	5
Art. 18 Prämien der ordentlichen Abredeversicherung ..	5
Art. 19 Versicherungsbestätigung.....	5

III. Besondere Bestimmungen für die erweiterte Abredeversicherung gemäss VVG 6

Art. 20 Wer kann die erweiterte Abredeversicherung abschliessen?	6
Art. 21 Wann muss die erweiterte Abredeversicherung abgeschlossen werden?	6
Art. 22 Dauer der erweiterten Abredeversicherung	6
Art. 23 Versicherungsumfang der erweiterten Abredeversicherung	6
Art. 24 Prämien der erweiterten Abredeversicherung ...	6
Art. 25 Versicherungsbestätigung.....	6

IV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand 6

ALLGEMEINE VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN (AVB) ZUR ORDENTLICHEN ABREDEVERSICHERUNG GEMÄSS UVG UND ZUR ERWEITERTEN ABREDEVERSICHERUNG NACH VVG.

I. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

ART. 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen in Kapitel I. gelten sowohl für die ordentliche Abredeversicherung wie auch für die erweiterte Abredeversicherung. Dort, wo nur eine der Versicherungen betroffen ist, wird explizit darauf hingewiesen.

ART. 2 GESETZLICHE GRUNDLAGE OBLIGATORISCHE ABREDEVERSICHERUNG

Die ordentliche Abredeversicherung basiert auf dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV). Gemäss Art. 3 Abs. 3 UVG hat der Versicherer der versicherten Person die Möglichkeit zu bieten, die Unfallversicherung durch besondere Abrede bis zu sechs Monate zu verlängern (vgl. unter Kapitel II. nachstehend).

ART. 3 GESETZLICHE GRUNDLAGE ERWEITERTE ABREDEVERSICHERUNG

Die erweiterte Abredeversicherung basiert auf dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und geht über die obligatorische Zeitspanne von sechs Monaten hinaus (vgl. unter Kapitel III. nachstehend).

ART. 4 VERSICHERUNGSTRÄGERIN

Versicherungsträgerin (Leistungserbringerin und Risikoträgerin) ist die SWICA Versicherungen AG (SWICA).

ART. 5 WER KANN DIE ABREDEVERSICHERUNG ABSCHLIESSEN?

Zum Abschluss der Abredeversicherung zugelassen und somit zur Weiterführung der Nichtberufsunfallversicherung nach Ende der obligatorischen Unfallversicherung berechtigt sind Personen, deren letzter Arbeitgeber die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG bei SWICA abgeschlossen und deren wöchentliche Arbeitszeit mindestens acht Stunden betragen hat.

Die obligatorische Unfallversicherung nach UVG endet von Gesetzes wegen mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.

Eine Abredeversicherung erübrigt sich für Personen, die bereits über einen anderen Kanal unfallversichert sind. Dies ist u.a. der Fall:

- › wenn die Person bei einem anderen Arbeitgeber mehr als acht Stunden pro Woche arbeitet oder
- › wenn sie arbeitslos und vermittlungsfähig ist und bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) Leistungen bezieht.

ART. 6 WIE WIRD DIE ABREDEVERSICHERUNG ABGESCHLOSSEN?

Die Abredeversicherung wird grundsätzlich online abgeschlossen. Im Falle eines Online-Abschlusses gelten im Weiteren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Online-Vertrieb (AGB für Online-Vertrieb) von SWICA.

ART. 7 VERSICHERUNGSUMFANG

Von der Abredeversicherung gedeckt werden sämtliche Leistungen nach UVG im Zusammenhang mit einem Nichtberufsunfall. In der erweiterten Abredeversicherung ist der Versicherungsumfang gemäss Art. 23 eingeschränkt.

Der Berufsunfall ist von der Abredeversicherung nicht gedeckt.

ART. 8 WANN MUSS DIE ABREDEVERSICHERUNG ABGESCHLOSSEN WERDEN?

Die Abredeversicherung muss vor Ende der obligatorischen Unfallversicherung abgeschlossen werden, d.h. vor Ende des 31. Tages nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Die Prämie für die Abredeversicherung muss vor Ende dieser Frist einbezahlt werden.

ART. 9 BEGINN UND DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Abredeversicherung beginnt mit dem Ende der obligatorischen Unfallversicherung und der Einzahlung der Prämie zu laufen. Bezüglich der Dauer wird auf Art. 17 beziehungsweise Art. 22 hiernach verwiesen.

ART. 10 WANN RUHT DIE ABREDEVERSICHERUNG?

Die Abredeversicherung ruht, wenn die versicherte Person der Militärversicherung (beispielsweise während des Militär- oder Zivildienstes) oder einer ausländischen obligatorischen Unfallversicherung untersteht.

ART. 11 VORZEITIGE BEENDIGUNG UND KÜNDIGUNG DER ABREDEVERSICHERUNG

Die Abredeversicherung endet vor Ablauf der abgeschlossenen Versicherungsdauer, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer erneut der obligatorischen Unfallversicherung untersteht. Bezüglich der von der Abredeversicherung gedeckten Nichtberufsunfälle ist dies dann der Fall, wenn sie eine Arbeit bei einem Arbeitgeber in der Schweiz mit einer Arbeitszeit von mindestens acht Stunden pro Woche aufnimmt oder nach Abschluss der Abredeversicherung bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) anspruchsberechtigt wird.

Eine Kündigung der Abredeversicherung ist nicht möglich.

ART. 12 EINSCHLUSS DER UNFALLDECKUNG BEI DER KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG

Sofern am Ende der ordentlichen Abredeversicherung kein neuer Versicherungsschutz durch eine obligatorische Unfallversicherung (z.B. durch neue Anstellung) besteht, muss die versicherte Person die Krankenversicherung bei Ablauf der ordentlichen Abredeversicherung informieren, damit die Unfalldeckung bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) eingeschlossen werden kann. Die erweiterte Abredeversicherung wird auf der Grundlage des VWG abgeschlossen. Deshalb kann die Unfalldeckung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG nicht sichergestellt werden.

ART. 13 UNGÜLTIGKEIT DER ABREDEVERSICHERUNG

Bei falschen Angaben der versicherten Person, die für den Abschluss und die Abwicklung der Abredeversicherung wesentlich sind (z.B. zum bisherigen Arbeitgeber, zur wöchentlichen Arbeitszeit bei diesem Arbeitgeber sowie zum Datum des letzten Lohnanspruchs), ist die Abredeversicherung für SWICA nicht verbindlich. Entsprechend besteht keine Versicherungsdeckung für die betroffene Person aufgrund einer Abredeversicherung.

Allfällige Schadenersatzforderungen werden vorbehalten.

ART. 14 BERECHTIGUNG ZUR PRÜFUNG DER ERFASSTEN ANGABEN

SWICA ist berechtigt, die erfassten Angaben, welche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieser Abredeversicherung erforderlich sind, zu prüfen, zusätzliche Informationen und Unterlagen einzufordern und direkt mit dem Arbeitgeber zur Prüfung der erfassten Angaben Kontakt aufzunehmen. Die versicherte Person ist damit einverstanden. Bezüglich des Umgangs mit Daten wird auf Art. 16 hiernach verwiesen.

ART. 15 VORGEHEN BEIM VORLIEGEN EINES NICHTBERUFUNFALLES

Die versicherte Person hat SWICA den Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert oder einen anderen Leistungsanspruch nach UVG auslöst, unverzüglich zu melden. Im Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet. Die Meldung hat an die SWICA Versicherungen AG schriftlich ([swica.ch/unfallmeldung](https://www.swica.ch/unfallmeldung)) oder telefonisch (+41 52 244 28 40) zu erfolgen.

Bei unentschuldigbarem Versäumnis dieser Meldung kann SWICA Leistungen im gesetzlichen Mass kürzen oder verweigern.

ART. 16 UMGANG MIT DATEN

SWICA bearbeitet die Daten, die für den Abschluss und die Abwicklung der Abredeversicherung notwendig sind, namentlich Angaben zum bisherigen Arbeitgeber, zur wöchentlichen Arbeitszeit bei diesem Arbeitgeber und zum Datum des letzten Lohnanspruchs.

Bei der Bearbeitung der Personendaten gelten die einschlägigen Erlasse, vorab die Vorschriften des UVG, der UVV, des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und der Verordnung zum Datenschutzgesetz (VDSG). Insbesondere stellt SWICA gemäss Art. 7 DSG und Art. 8 ff. VDSG durch geeignete personelle, organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Abredeversicherung bei ihr vorhandenen Daten gemäss den besagten Regulierungen bearbeitet und alle Massnahmen ergriffen werden, damit die Datensicherheit gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der Erfassung, Bearbeitung und Übermittlung von Personendaten via Internet. Die Übermittlung erfolgt nach dem jeweils aktuellen Stand der Verschlüsselungstechnik.

Die Datensammlungen von SWICA werden elektronisch und in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt.

Jede versicherte Person hat nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von SWICA Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über sie in den Datensammlungen bearbeitet werden. Es kann verlangt werden, dass unrichtige Daten gelöscht werden.

SWICA kann die für die Abwicklung eines Nichtberufsunfalles erforderlichen Daten an die involvierten Leistungserbringer weiterleiten. Ferner können Daten innerhalb der Organisationseinheit von SWICA sowie unter den im Versicherungsbereich tätigen Gesellschaften der SWICA-Gruppe ausgetauscht werden. Darüber hinaus anerkennt der Versicherte, dass seine Adressdaten für Marketingzwecke gebraucht, jedoch nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die versicherte Person nimmt von der Bearbeitung ihrer Daten wie oben beschrieben Kenntnis und ist damit einverstanden.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ORDENTLICHE ABREDEVERSICHERUNG GEMÄSS UVG

ART. 17 DAUER DER ORDENTLICHEN ABREDEVERSICHERUNG

Die versicherte Person bestimmt die Dauer durch die Zahlung der Prämie (vgl. unter Art. 18 nachstehend). Die ordentliche Abredeversicherung kann gesamthaft für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate abgeschlossen werden.

Vor Ablauf des/der bezahlten Monats/Monate kann die Abredeversicherung für weitere Monate durch entsprechende Prämienzahlung verlängert werden – allerdings auf insgesamt höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate.

ART. 18 PRÄMIEN DER ORDENTLICHEN ABREDEVERSICHERUNG

Für jeden (auch angebrochenen) Monat beträgt die Prämie CHF 40.–. Diese kann mit Kreditkarte oder Post-Card online bezahlt werden.

Falls der versicherten Person der Abschluss und die Bezahlung elektronisch nicht möglich sind, kann sie den Spezialisten der Versicherungstechnik Unternehmen der zuständigen SWICA Regionaldirektion kontaktieren. Die Regionaldirektionen sind auf der SWICA Homepage abrufbar (swica.ch/standorte).

ART. 19 VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG

Nach Bezahlung der Prämie erhält die versicherte Person umgehend eine Versicherungsbestätigung per E-Mail. Bezüglich des Umgangs mit Daten wird auf Art. 16 hier vor verwiesen.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERWEITERTE ABREDEVERSICHERUNG GEMÄSS VVG

Übersteigt die maximale Dauer des Arbeitsunterbruchs sechs Monate und wird die ordentliche Abredeversicherung entsprechend beendet, bietet SWICA eine Verlängerungsmöglichkeit der Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle über die erweiterte Abredeversicherung an. Die erweiterte Abredeversicherung basiert auf dem VVG.

ART. 20 WER KANN DIE ERWEITERTE ABREDEVERSICHERUNG ABSCHLIESSEN?

Die erweiterte Abredeversicherung kann bei «unbezahlemten Urlaub» oder bei einer «Auszeit» abgeschlossen werden, sofern bei SWICA die ordentliche Abredeversicherung für die Höchstdauer von sechs aufeinanderfolgenden Monaten abgeschlossen und bezahlt worden ist. Die Voraussetzungen nach Art. 5 hiervon gelten auch für die erweiterte Abredeversicherung.

ART. 21 WANN MUSS DIE ERWEITERTE ABREDEVERSICHERUNG ABGESCHLOSSEN WERDEN?

Die erweiterte Abredeversicherung muss ohne Unterbrechung an die ordentliche Abredeversicherung folgen. Sie muss vor Ablauf der ordentlichen Abredeversicherung abgeschlossen werden.

ART. 22 DAUER DER ERWEITERTEN ABREDEVERSICHERUNG

Die versicherte Person bestimmt die Dauer durch die Zahlung der Prämie (vgl. unter Art. 23 nachstehend). Die erweiterte Abredeversicherung kann gesamthaft für höchstens acht aufeinanderfolgende Monate abgeschlossen werden.

Vor Ablauf der bezahlten Monate kann die Abredeversicherung für weitere Monate durch entsprechende Prämienzahlung verlängert werden – allerdings auf insgesamt höchstens acht aufeinanderfolgende Monate.

ART. 23 VERSICHERUNGSUMFANG DER ERWEITERTEN ABREDEVERSICHERUNG

Die Versicherungsdeckung entspricht dem UVG für Nichtberufsunfälle mit folgenden Einschränkungen:

- › Die Leistungen nach UVG werden subsidiär zu den Leistungen nach KVG oder entsprechender ausländischer Versicherungen übernommen.
- › Franchisen, Selbstbehalte und Gebühren bezahlt SWICA nicht.
- › Die Rentenleistungen werden nicht an die Teuerung angepasst (Art. 34 UVG findet keine Anwendung).

ART. 24 PRÄMIEN DER ERWEITERTEN ABREDEVERSICHERUNG

Für jeden (auch angebrochenen) Monat beträgt die Prämie CHF 90.–. Diese kann mit Kreditkarte oder Post-Card online bezahlt werden.

Falls der versicherten Person der Abschluss und die Bezahlung elektronisch nicht möglich ist, kann sie den Spezialisten der Versicherungstechnik Unternehmen der zuständigen SWICA Regionaldirektion kontaktieren. Die Regionaldirektionen sind auf der SWICA Homepage abrufbar (swica.ch/standorte).

ART. 25 VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG

Nach Bezahlung der Prämie erhält die versicherte Person umgehend eine Versicherungsbestätigung per E-Mail. Bezüglich des Umgangs mit Daten wird auf Art. 16 hier vor verwiesen.

IV. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf dieses Vertragsverhältnis gilt ausschliesslich materielles schweizerisches Recht. In Ergänzung zu den vertraglichen Bestimmungen gilt das UVG beziehungsweise VVG. Bei Streitigkeiten betreffend Pflichten von SWICA basierend auf diesem Vertragsverhältnis steht der versicherten Person wahlweise der Gerichtsstand am Hauptsitz von SWICA in Winterthur oder an seinem Schweizer Wohnsitz zur Verfügung. Wohnt die versicherte Person im Ausland, ist Winterthur ausschliesslicher Gerichtsstand.